



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 46 – Nr. 28 – 20.10.2020
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen zum Umgang mit der Corona-Pandemie (Corona-Satzung für Lehre und Prüfungen, ehemals Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020)	770
Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin für den ersten und zweiten Studienabschnitt an der Universität Tübingen	773
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sportmanagement mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	784
Satzung der Universität Tübingen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Studiengangs gemäß der Magisterprüfungsordnung der Evangelisch Theologischen Fakultät der Universität Tübingen	787
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil –	789
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	792
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (bis Wintersemester 2021/22 Bezeichnung des Studiengangs „Archäologie des Mittelalters mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)“) – Besonderer Teil –	795
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	803

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen zum Umgang mit der Corona-Pandemie (Corona-Satzung für Lehre und Prüfungen, ehemals Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerks vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Universität Tübingen für alle Studien- und Prüfungsordnungen die Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen zum Umgang mit der Corona-Pandemie (Corona-Satzung für Lehre und Prüfungen, ehemals Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020) am 01.10.2020 beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.10.2020 erteilt.

Artikel 1

Die Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen zum Umgang mit der Corona-Pandemie (Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020, amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2020 S. 1 ff.), wird nachfolgend geändert:

1. Im Titel werden die Worte „(Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020)“ durch die Worte „(Corona-Satzung für Lehre und Prüfungen, ehemals Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020)“ ersetzt.

2. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Die Corona-Pandemie und die dadurch notwendig gewordenen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung wirken sich in hohem Maße auf den Studienbetrieb an der Universität Tübingen aus. Denn die Maßnahmen, die dem Schutz der Studierenden, Lehrenden und allen anderen an der Universität tätigen Personen dienen, lassen einen regulären Studienbetrieb nur teilweise zu. Um dennoch die Studierbarkeit für alle Studierenden bestmöglich zu gewährleisten, ist es notwendig, Lehre und Prüfungen teilweise digital durchzuführen. Die hierfür notwendigen Sonderregelungen werden im Interesse aller Lehrenden und Studierenden in dieser Satzung getroffen.“

3. In § 1 Satz 1 werden die Worte „Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020“ durch die Worte „Corona-Satzung für Lehre und Prüfungen“ ersetzt.

4. § 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Diese Satzung gilt mindestens, solange die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) oder eine mit ihr vergleichbare, die Hochschule adressierende Vorschrift in Kraft ist und, unabhängig von der Aufhebung oder etwaigen Lockerungen solcher Vorschriften, zumindest für das Sommersemester 2020 sowie das Wintersemester 2020/21 und für die zu diesen gehörenden Prüfungen.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort CoronaVO die Worte „oder von mit ihr vergleichbaren, die Universität adressierenden Vorschriften“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird die folgt geändert
 - i. Die Worte „, außer Vorlesungen“ werden gestrichen.
 - ii. Die Worte „in der jeweils gültigen Fassung dies zulässt“ werden durch die Worte „oder mit ihr vergleichbare, die Universität adressierende Vorschriften dies zulassen“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Ist in einer Studien- und Prüfungsordnung ein verpflichtendes Auslandssemester vorgeschrieben, so kann dieses auf Antrag durch Veranstaltungen an der Universität Tübingen ersetzt werden, wenn es den betroffenen Studierenden nicht möglich ist, den Auslandsaufenthalt anzutreten, an Online-Angeboten der Partneruniversität teilzunehmen oder den Auslandsaufenthalt zu verschieben, ohne dass damit eine wesentliche Verzögerung des Studiums verbunden ist. ²Kann ein verpflichtendes Auslandspraktikum nicht angetreten oder ohne wesentliche Verzögerung verschoben werden, so kann es auf Antrag durch ein gleichwertiges Praktikum im Inland ersetzt werden.“

- d) Der ehemalige Absatz 4 wird Absatz 5. In dessen Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- 6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Labor“ die Worte „am Modell“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort CoronaVO die Worte „oder mit ihr vergleichbaren, die Universität adressierenden Vorschriften“ eingefügt.
- 7. In § 7 werden nach dem Wort CoronaVO die Worte „oder mit ihr vergleichbaren, die Universität adressierenden Vorschriften“ eingefügt.
- 8. In § 8 Abs. 1 werden nach dem Wort CoronaVO die Worte „oder mit ihr vergleichbaren, die Universität adressierenden Vorschriften“ eingefügt.
- 9. Der bisherige § 12 „Hemmung von Höchstfristen“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Verlängerung von Höchstfristen

¹Für Studierende, die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang eingeschrieben sind, verlängern sich die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang gemäß § 32 Abs. 5a LHG um ein Semester.

²Gleiches gilt für Höchstfristen gemäß § 32 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 LHG, so dass eine Frist, bis zu der sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, frühestens vier Semester anstatt drei Semester nach der festgesetzten Regelstudienzeit enden darf.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 19.10.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin für den ersten und zweiten Studienabschnitt an der Universität Tübingen

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), in Verbindung mit § 2 Absatz 7 und § 27 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2020 (BGBl. I S. 497), hat der Senat der Universität Tübingen am 01.10.2020 die nachstehende Änderungssatzung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin für den ersten und zweiten Studienabschnitt an der Universität Tübingen beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.10.2020 erteilt.

Artikel 1

1. § 6 Absatz (1) Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) ¹Art, Erwartungshorizont, Form und Zeitpunkt der Zulassungsvoraussetzungen sowie gegebenenfalls Eingangsprüfungen gemäß Absatz 3 sind spätestens zum Ende des vorausgehenden Semesters schriftlich durch Aushang oder elektronisch durch den Fachbereich oder durch Ankündigung in SIMED (Studenten Informations-und Anmeldesystem Medizin) in elektronischer Form durch den Bereich Studium und Lehre bekannt zu geben.“

2. In § 6 wird nach dem Absatz (3) folgender Absatz (3a) angefügt:

„(3a) Eingangsprüfungen zu Lehrveranstaltungen im Sinne des Absatzes (3) werden zu folgenden Veranstaltungen durchgeführt:

- Kursus der Mikroskopischen Anatomie
- Kursus der Makroskopischen Anatomie.

Die zur Teilnahme an diesen Kursen erforderlichen erfolgreich absolvierten Prüfungen ergeben sich aus Anlage 1.“

3. An § 8 wird folgender Absatz (8) angefügt:

„(8) Die für alle Leistungsnachweise erforderlichen Prüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Prüfungsleistungen im ersten Studienabschnitt – Vorklinik) und Anlage 2 (Prüfungsleistungen im zweiten Studienabschnitt – Klinik) zur Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin.“

4. In § 26 Absatz (4) wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die zu den jeweiligen Lehrveranstaltungen zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage 1 (Prüfungsleistungen im ersten Studienabschnitt – Vorklinik) zur Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin.“

5. In § 26 Absatz (5) wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³Zusätzlich zu § 26 Abs. 5 gelten folgende Teilnahmevoraussetzungen:

- Erfolgreiches Absolvieren des Leistungsnachweises Praktikum der Chemie für Mediziner ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Praktikum Biochemie I, Seminar Biochemie I sowie Klausur Grundvorlesung Biochemie
- Erfolgreiches Absolvieren des Leistungsnachweises Praktikum der Physik für Mediziner ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Leistungsnachweise Praktikum der Physiologie sowie Seminar Physiologie
- Erfolgreiches Absolvieren des Praktikums Biochemie I und Seminar Biochemie I sowie der Klausur Grundvorlesung Biochemie ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum Biochemie II, Seminar Biochemie II sowie an der Klausur Hauptvorlesung Biochemie
- Die Prüfungen Anatomie H Mündliche Prüfung 1 sowie Anatomie H Mündliche Prüfung 2 sind Eingangsprüfungen für die Lehrveranstaltungen Makroskopische Anatomie Kurs sowie Mikroskopische Anatomie Kurs.“

6. In § 27 Absatz (4) wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³Die in den Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage 2 (Prüfungsleistungen im zweiten Studienabschnitt – Klinik).“

7. In § 27 Absatz (10) wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³Zusätzlich zu § 27 Abs. 10 gelten folgende Teilnahmevoraussetzungen:

- Erfolgreiches Absolvieren der Prüfung *Theorie QB 1* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Seminar 1 QB 1* und *Seminar 2 QB 1*.
- Erfolgreiches Absolvieren der Prüfung *Prüfung Seminar 1 QB 1* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Seminar 2 QB 1*.
- Erfolgreiches Absolvieren der Prüfung *Theorie QB 2* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Seminar QB 2*.
- Teilnahme am *Kurs Allgemeine Pathologie* und erfolgreiches Absolvieren der Prüfung *Theorie Allgemeine Pathologie* sind Voraussetzung zur Teilnahme am *Sektionskurs*, am *Kurs Spezielle Pathologie*, an der Prüfung *Testat Allgemeine und Spezielle Pathologie-OSCE* und am *Kurs Neuropathologie*.
- Die Teilnahme am *Untersuchungskurs Dermatologie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *I-KliC Dermatologie*.
- Die Teilnahme am *Untersuchungskurs Neurologie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Seminar Neurologie*, am *I-KliC Hirndruck* und am *I-KliC Neurochirurgie*.
- Erfolgreiches Absolvieren der Prüfungen *Theorie Allgemeine Pharmakologie* und *Theorie Kurs Allgemeine Pharmakologie* sowie die Teilnahme am *Kurs Allgemeine Pharmakologie* sind Voraussetzung zur Teilnahme am *Kurs Spezielle Pharmakologie*, an der Prüfung *Theorie Spezielle Pharmakologie* und an der Prüfung *Theorie QB 9*.
- Die Teilnahme am *Untersuchungskurs Psychiatrie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Seminar Psychiatrie*.
- Die Teilnahme am *Kurs Radiologie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *I-KliC Radioonkologie*.
- Die Teilnahme am *I-KliC Anästhesiologie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Praktikum Anästhesiologie*.
- Die Teilnahme am *Untersuchungskurs Augenheilkunde*, am *I-KliC Augenheilkunde* und das erfolgreiche Absolvieren der Prüfung *Theorie Augenheilkunde* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Praktikum Augenheilkunde*.
- Die Teilnahme am *I-KliC Dermatologie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Praktikum Dermatologie*.

- Die Teilnahme am *Untersuchungskurs HNO*, am *I-KliC HNO* und das erfolgreiche Absolvieren der Prüfung *Theorie HNO* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Praktikum HNO*.
 - Das erfolgreiche Absolvieren der Prüfung *Theorie Orthopädie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Praktikum Orthopädie*.
 - Die Teilnahme am *Seminar Psychiatrie* sowie das erfolgreiche Absolvieren der Prüfung *Theorie Psychiatrie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Praktikum Psychiatrie*.
 - Die Teilnahme am *Praktikum Kinderheilkunde* und das erfolgreiche Absolvieren der Prüfung *Prüfung Praktikum Kinderheilkunde* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Seminar Kinderheilkunde*.
8. Der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin für den ersten und zweiten Studienabschnitt an der Universität Tübingen werden folgende Anlagen 1 und 2 angefügt:

„Anlage 1 (Prüfungsleistungen im ersten Studienabschnitt – Vorklinik)“

„Anlage 2 (Prüfungsleistungen im zweiten Studienabschnitt – Klinik)“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 02.10.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

„Anlage 1: Prüfungsleistungen im ersten Studienabschnitt – Vorklinik Medizin“

Leistungsnachweis	Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	Prüfung	Form der Prüfung	Fachsemester
Praktikum der Biologie für Mediziner	Praktikum Biologie	P	Prüfung Biologie	UTPD (S)	1
	Vorlesung Biologie	V			
Praktikum der Chemie für Mediziner ¹	Praktikum Chemie	P	Prüfung Chemie HM	UTPD (S)	1
	Vorlesung Chemie	V			
	Begleitvorlesung Praktikum Chemie	V			
Praktikum der Physik für Mediziner ²	Praktikum Physik	P	Theorie Physik	UTPD (S)	1
	Vorlesung Physik	V			
Praktikum der medizinischen Terminologie	Praktikum Terminologie	P	Theorie Terminologie	UTPD (S)	1
Praktikum der Berufsfelderkundung	Praxis Berufsfelderkundung	P			1
	Vorlesung Berufsfelderkundung	V			
Kursus der makroskopischen Anatomie	Hauptvorlesung Anatomie	V	Anatomie H Mündliche Prüfung 1 ⁴ Anatomie H Mündliche Prüfung 2 ⁴	UTPD (M) UTPD (M)	1
	Makroskopische Anatomie Kurs	K	Makroskopische Anatomie mündliche Prüfung 1 Makroskopische Anatomie mündliche Prüfung 2	UPPD UPPD	
	Vorlesung Funktionelle und Makroskopische Anatomie	V	Makroskopische Anatomie mündliche Prüfung 3 Makroskopische Anatomie schriftliche Prüfung A	UPPD UTPD (S)	
	Vorlesung Topographische Anatomie	V	Makroskopische Anatomie schriftliche Prüfung B	UTPD (S)	
Kursus der mikroskopischen Anatomie	Mikroskopische Anatomie Kurs	K	Mikroskopische Anatomie mündliche Prüfung 1	UPPD	2**/3*
	Begleitvorlesung Kurs Mikroskopische Anatomie	V	Mikroskopische Anatomie mündliche Prüfung 2	UPPD	
	Vorlesung Funktionelle und Mikroskopische Anatomie	V	Mikroskopische Anatomie schriftliche Prüfung	UTPD (S)	

Seminar Anatomie	Seminar Propädeutik	S	Prüfung Seminar Anatomie ^a	UTPD (S)	1
	Vorlesung Neuroanatomie	V			4
	Seminar Neuroanatomie	S			4
	Seminar zur Sectio Chirurgica	S			2*/3**
	Vorlesung zur Sectio Chirurgica	V			2*/3**
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	Praktikum Biochemie I ³	P			2
	Grundvorlesung Biochemie	V	Klausur Grundvorlesung Biochemie ³	UTPD (S)	2
	Praktikum Biochemie II	P			4
	Hauptvorlesung Biochemie	V	Klausur Hauptvorlesung Biochemie ^b	UTPD (S)	4
Seminar Biochemie/Molekularbiologie	Seminar Biochemie I ³	S			2
	Seminar Biochemie II	S			4
Praktikum der Physiologie	Praktikum Neurophysiologie	P	Physiologie schriftliche Teilprüfung ^c	UTPD (S)	3*/4**
	Vorlesung Neurophysiologie	V			3*/4**
	Praktikum Vegetative Physiologie	P			3**/4*
	Vorlesung Vegetative Physiologie	V			3**/4*
Seminar Physiologie	Seminar Neurophysiologie	S	Physiologie schriftliche Gesamtprüfung ^d	UTPD (S)	3*/4**
	Integriertes Seminar	S			3*/4**
	Seminar Vegetative Physiologie	S			3**/4*
	Seminar mit klinischen Bezügen	S			3**/4*
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	Vorlesung der Medizinischen Psychologie	V	Prüfung Medizinische Psychologie	UTPD (S)	2
	Kursus der Medizinischen Psychologie	K			3
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	Seminar Psychologie	S			4
Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)	Ringvorlesung Wissenschaftlichkeit	V			1
	Kurs Famulatur Fit 1	K			2
	Kurs Kommunikation und Interaktion	K			3
	Praktikum Basispropädeutik	P			3
	OP-Führerschein	P			4

Wahlfach	Lernportfolio	K			1-4
	Kurs/Praktikum/Seminar/Vorlesung	K/P/S/V	Theorie Kurs Wahlfach	PPD/TPD (M/S)	1/2/3/4
Legende:					
K=Kurs, P=Praktikum, S=Seminar, V=Vorlesung					
UTPD (S) = Unbenotete Theoretische Prüfung Dezentral (schriftlich), UTPD (M) = Unbenotete Theoretische Prüfung Dezentral (mündlich), UPPD = Unbenotete Praktische Prüfung Dezentral, PPD/TPD (M/S) = Praktische/Theoretische Prüfung Dezentral (mündlich/schriftlich)					
* bei SoSe-Studienbeginn					
** bei WiSe-Studienbeginn					
^a Prüfung Seminar Anatomie findet im 4. Fachsemester statt. ^b Klausur Hauptvorlesung Biochemie enthält Inhalte der Grundvorlesung Biochemie sowie der Hauptvorlesung Biochemie ^c Physiologie schriftliche Teilprüfung findet im 3. Fachsemester statt (im SoSe Inhalte sämtlicher Lehrveranstaltungen der Neurophysiologie (P,S,V); im WiSe Inhalte sämtlicher Lehrveranstaltungen der Vegetativen Physiologie (P,S,V)). ^d Physiologie schriftliche Gesamtprüfung findet im 4. Fachsemester statt (Inhalte sämtlicher Lehrveranstaltungen der Neurophysiologie (P,S,V) und sämtlicher Lehrveranstaltungen der Vegetativen Physiologie (P,S,V)).					
Zusätzlich zu § 26 Abs. 5 gelten folgende Teilnahmevoraussetzungen:					
¹ Erfolgreiches Absolvieren des Leistungsnachweises Praktikum der Chemie für Mediziner ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Praktikum Biochemie I, Seminar Biochemie I sowie Klausur Grundvorlesung Biochemie ² Erfolgreiches Absolvieren des Leistungsnachweises Praktikum der Physik für Mediziner ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Leistungsnachweise Praktikum der Physiologie sowie Seminar Physiologie ³ Erfolgreiches Absolvieren des Praktikums Biochemie I und Seminar Biochemie I sowie erfolgreiches Absolvieren der Klausur Grundvorlesung Biochemie ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum Biochemie II, Seminar Biochemie II sowie an der Klausur Hauptvorlesung Biochemie ⁴ Die Prüfungen Anatomie H Mündliche Prüfung 1 sowie Anatomie H Mündliche Prüfung 2 sind Eingangsprüfungen für die Lehrveranstaltungen Makroskopische Anatomie Kurs sowie Mikroskopische Anatomie Kurs					

„Anlage 2: Prüfungsleistungen im zweiten Studienabschnitt – Klinik“

Leistungsnachweis	Lehrveranstaltung	FS der Veranstaltung	Prüfung	FS der Prüfung	Form der Prüfung
Allgemeinmedizin	Untersuchungskurs Allgemeinmedizin	6	OSCE 1 Teil Allgemeinmedizin	6	PPZ
	Praktikum Allgemeinmedizin	10	Prüfung Praktikum Allgemeinmedizin	10	PPD
			Theorie Allgemeinmedizin	10	TPZ
Anästhesiologie	I-KliC Anästhesiologie ^j	7			
	Vorlesung Anästhesiologie	7	Theorie Anästhesiologie	7	TPZ
	Praktikum Anästhesiologie	9	Prüfung Praktikum Anästhesiologie	9	TPZ
Arbeits- und Sozialmedizin	Vorlesung Arbeits- und Sozialmedizin	10	Theorie Arbeits- und Sozialmedizin	10	TPZ
	Kurs Arbeitsmedizin	10			
	Kurs Sozialmedizin	10			
Augenheilkunde	Untersuchungskurs Augenheilkunde ^k	8			
	I-KliC Augenheilkunde ^k	8			
	Vorlesung Augenheilkunde	8	Theorie Augenheilkunde ^k	8	TPD
	Praktikum Augenheilkunde	9	Prüfung Praktikum Augenheilkunde	9	PPD
Chirurgie	Untersuchungskurs Chirurgie	5	OSCE 1 Teil Chirurgie	6	PPZ
	Grundkurs Allgemeinchirurgie	6			
	Vorlesung Chirurgie	7	Theorie Chirurgie	7	TPZ
	Praktikum Kinderchirurgie	9	Prüfung Praktikum Chirurgie	9	PPD
	Praktikum Chirurgie	9			
	Praktikum THG Chirurgie	9			
Dermatologie	Untersuchungskurs Dermatologie ^e	6	OSCE 1 Teil Dermatologie	6	PPZ
	Vorlesung Dermatologie	8	Theorie Dermatologie	8	TPZ
	I-KliC Dermatologie ^l	8			
	Praktikum Dermatologie	9	Prüfung Praktikum Dermatologie	9	PPD
Frauenheilkunde, Geburtshilfe	Vorlesung Gynäkologie	7	Theorie Gynäkologie	7	TPZ
	Praktikum Gynäkologie	9	Prüfung Praktikum Gynäkologie	9	PPD

Geschichte, Theorie und Ethik in der Medizin (QB 2)	Plenum QB 2	6	Theorie QB 2 ^c	6	TPZ
	Seminar QB 2	7	Prüfung Seminar QB 2	7	TPD
Gesundheitsökonomie, Gesundheitswesen, öffentl. Gesundheitswesen, Epidemiologie, medizinische Biometrie, medizinische Informatik (QB 1)	Projektarbeit Tü-REX	5			
	Plenum QB 1	5	Theorie QB 1 ^a	5	TPZ
	Seminar 1 QB 1	7	Prüfung Seminar 1 QB 1 ^b	7	TPD
	Seminar 2 QB 1	8	Prüfung Seminar 2 QB 1	8	TPD
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	Vorlesung HNO	8	Theorie HNO ^m	8	TPD
	Untersuchungskurs HNO ^m	8			
	I-KliC HNO ^m	8			
	Praktikum HNO	9	Prüfung Praktikum HNO	9	PPD
Humangenetik	Vorlesung Humangenetik I	5	Theorie Humangenetik I	5	TPZ
	Vorlesung Humangenetik II	10	Theorie Humangenetik II	10	TPZ
	Seminar Humangenetik	10			
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	Vorlesung Hygiene	5	Theorie Hygiene	5	TPZ
	Kurs Hygiene	5			
	Vorlesung Mikrobiologie	5	Theorie Mikrobiologie	5	TPZ
	Kurs Mikrobiologie	5			
	Vorlesung Virologie	5	Theorie Virologie	6	TPZ
	Kurs Virologie	6			
Infektiologie, Immunologie (QB 4)	Plenum QB 4	6	Theorie QB 4	6	TPZ
Innere Medizin	Skills Lab	5			
	Untersuchungskurs Innere Medizin	5	OSCE 1 Teil Innere Medizin	6	PPZ
	I-KliC 1 Innere Medizin	5	Theorie Innere Medizin	6	TPZ
	I-KliC 2 Innere Medizin	6			
	Vorlesung Innere Medizin	6			
	Vorlesung Hämatologie	6			
	Vorlesung Differentialdiagnose	9	Theorie Differentialdiagnose	9	TPZ
	Praktikum Innere Medizin	9	Prüfung Praktikum Innere Medizin	9	TPZ
Kinderheilkunde	Untersuchungskurs Kinderheilkunde	6	OSCE 1 Teil Kinderheilkunde	6	PPZ
	Praktikum Kinderheilkunde ^p	9	Prüfung Praktikum Kinderheilkunde ^p	9	PPD
	Vorlesung Kinderheilkunde	10	Theorie Kinderheilkunde	10	TPZ
	Seminar Kinderheilkunde	10			

Klinisch-Path. Konferenz (QB 5)	Plenum QB 5	9	Theorie QB 5	9	TPZ
Klinische Chemie, Labordiagnostik	Kurs Klinische Chemie	6	Theorie Klinische Chemie	6	TPZ
Klinische Onkologie (QB 3)	Plenum QB 3	6/7	Theorie QB 3	7	TPZ
Klinische Pharmakologie, Pharmakotherapie (QB 9)	Plenum QB 9	8	Theorie QB 9	8	TPZ
Klinische Umweltmedizin (QB 6)	Seminar QB 6	10	Theorie QB 6	10	PPD
Medizin des Alterns und des alten Menschen, Palliativmedizin, Psychosomatik (QB 7)	Plenum QB 7	6	Theorie QB 7	6	TPZ
Neurologie	Einführung klinische Neurologie	5	OSCE 1 Teil Neurologie	6	PPZ
	Untersuchungskurs Neurologie ^f	5			
	I-KliC Neurochirurgie	8			
	I-KliC Hirndruck	8			
	Vorlesung Neurochirurgie	8			
	Vorlesung Neuroradiologie	8	Theorie Neuroradiologie	8	TPZ
	Vorlesung Neurologie	8	Theorie Neurologie	8	TPZ
	Seminar Neurologie	8			
Notfallmedizin, einschließlich Akutes Abdomen, Transfusionsmedizin (QB 8)	I-KliC Transfusionsmedizin	7			
	Praktikum Notfallmedizin und Erste Hilfe	7	Prüfung Praktikum Notfallmedizin	7	PPD
	Plenum QB 8	7	Theorie QB 8	7	TPZ
Orthopädie	Untersuchungskurs Orthopädie	6	OSCE 1 Teil Orthopädie	6	PPZ
	I-KliC Orthopädie	7			
	Vorlesung Orthopädie	7	Theorie Orthopädie ⁿ	7	TPZ
	Praktikum Orthopädie	9	Prüfung Praktikum Orthopädie	9	PPD
Palliativmedizin (QB 13)	Seminar QB 13	7	Prüfung Seminar QB 13	7	TPD
Pathologie	Vorlesung Allgemeine Pathologie	5	Theorie Allgemeine Pathologie ^d	5	TPZ
	Kurs Allgemeine Pathologie ^d	5	Testat Allg. und Spez. Pathologie-OSCE	7	TPZ
	Kurs Spezielle Pathologie	7			
	Vorlesung Spezielle Pathologie	7	Theorie Spezielle Pathologie	7	PPD
	Sektionskurs	7			
	Vorlesung Neuropathologie	8	Theorie Neuropathologie	8	TPZ
	Kurs Neuropathologie	8			

Pharmakologie, Toxikologie	Vorlesung Allgemeine Pharmakologie	5	Theorie Allgemeine Pharmakologie ^g	5	TPZ
	Kurs Allgemeine Pharmakologie ^g	6	Theorie Kurs Allgemeine Pharmakologie ^g	6	TPZ
	Kurs Spezielle Pharmakologie	8	Theorie Spezielle Pharmakologie	8	TPZ
Prävention, Gesundheitsförderung, Reise- und Tropenmedizin (QB 10)	Plenum QB 10	8	Theorie QB 10	8	TPZ
Psychiatrie und Psychotherapie	Untersuchungskurs Psychiatrie ^h	5			
	Vorlesung Psychiatrie	8	Theorie Psychiatrie ^o	8	TPZ
	Seminar Psychiatrie ^o	8			
	Praktikum Psychiatrie	9	Prüfung Praktikum Psychiatrie	9	PPD
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	Vorlesung Psychosomatik	6	Theorie Psychosomatik	6	TPZ
	Praktikum Psychosomatik	6	OSCE 1 Teil Psychosomatik	6	PPZ
Radiologie, Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz (QB 11)	Kurs Radiologie ⁱ	5	OSCE 1 Teil Radiologie	6	PPZ
	Plenum QB 11	5/6/7	Theorie QB 11	7	TPZ
	TueRad eLearning - Basiskurs	7			
	I-KliC Radioonkologie	8			
Rechtsmedizin	Vorlesung Rechtsmedizin	7	Theorie Rechtsmedizin	7	TPZ
	Obduktionskurs	7			
Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren (QB 12)	Plenum QB 12	10	Theorie QB 12	10	TPZ
Schmerzmedizin (QB 14)	Plenum QB 14	7	Theorie QB 14	7	TPZ
	Praktikum QB 14	7			
Urologie	Vorlesung Urologie	7	Theorie Urologie	7	TPZ
	Praktikum Urologie	9	Prüfung Praktikum Urologie	9	PPD
Wahlfach	Kurs Wahlfach (mind. 40 Stunden)		Prüfung Wahlfach		TPD

Legende:

TPZ=Theoretische Prüfung Zentral (schriftlich), PPZ=Praktische Prüfung Zentral, TPD=Theoretische Prüfung Dezentral (schriftlich oder mündlich), PPD=Praktische Prüfung Dezentral

Zusätzlich zu § 27 Abs. 10 gelten folgende Teilnahmevoraussetzungen:

^a Erfolgreiches Absolvieren der Prüfung *Theorie QB 1* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Seminar 1 QB 1* und *Seminar 2 QB 1*.

^b Erfolgreiches Absolvieren der Prüfung *Prüfung Seminar 1 QB 1* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Seminar 2 QB 1*.

^c Erfolgreiches Absolvieren der Prüfung *Theorie QB 2* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Seminar QB 2*.

- ^d Teilnahme am Kurs *Allgemeine Pathologie* und erfolgreiches Absolvieren der Prüfung *Theorie Allgemeine Pathologie* sind Voraussetzung zur Teilnahme am *Sektionskurs*, am Kurs *Spezielle Pathologie*, an der Prüfung *Testat Allgemeine und Spezielle Pathologie-OSCE* und am Kurs *Neuropathologie*.
- ^e Die Teilnahme am *Untersuchungskurs Dermatologie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *I-KliC Dermatologie*.
- ^f Die Teilnahme am *Untersuchungskurs Neurologie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Seminar Neurologie*, am *I-KliC Hirndruck* und am *I-KliC Neurochirurgie*.
- ^g Erfolgreiches Absolvieren der Prüfungen *Theorie Allgemeine Pharmakologie* und *Theorie Kurs Allgemeine Pharmakologie* sowie die Teilnahme am *Kurs Allgemeine Pharmakologie* sind Voraussetzung zur Teilnahme am *Kurs Spezielle Pharmakologie*, an der Prüfung *Theorie Spezielle Pharmakologie* und an der Prüfung *Theorie QB 9*.
- ^h Die Teilnahme am *Untersuchungskurs Psychiatrie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Seminar Psychiatrie*.
- ⁱ Die Teilnahme am *Kurs Radiologie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *I-KliC Radioonkologie*.
- ^j Die Teilnahme am *I-KliC Anästhesiologie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Praktikum Anästhesiologie*.
- ^k Die Teilnahme am *Untersuchungskurs Augenheilkunde*, am *I-KliC Augenheilkunde* und das erfolgreiche Absolvieren der Prüfung *Theorie Augenheilkunde* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Praktikum Augenheilkunde*.
- ^l Die Teilnahme am *I-KliC Dermatologie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Praktikum Dermatologie*.
- ^m Die Teilnahme am *Untersuchungskurs HNO*, am *I-KliC HNO* und das erfolgreiche Absolvieren der Prüfung *Theorie HNO* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Praktikum HNO*.
- ⁿ Das erfolgreiche Absolvieren der Prüfung *Theorie Orthopädie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Praktikum Orthopädie*.
- ^o Die Teilnahme am *Seminar Psychiatrie* sowie das erfolgreiche Absolvieren der Prüfung *Theorie Psychiatrie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Praktikum Psychiatrie*.
- ^p Die Teilnahme am *Praktikum Kinderheilkunde* und das erfolgreiche Absolvieren der Prüfung *Prüfung Praktikum Kinderheilkunde* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Seminar Kinderheilkunde*.

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sportmanagement mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.10.2020 die nachstehenden Änderungen am Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sportmanagement mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 06.10.2020 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Master-Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Sportwissenschaft mit Profil Sportmanagement, ein gleichwertiger sportwissenschaftlicher oder ein wirtschaftswissenschaftlicher Bachelor-Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

2. § 3 Studienaufbau wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Master-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Master-Prüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht (V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium). Je nach fachlicher Ausrichtung des Bachelorabschlusses absolvieren die Studierenden die Module 9_Wiwi 1 und 9_Wiwi 2 oder die Module 9_Sportwiss 1 und 9_Sportwiss 2. Studierende mit einem sportwissenschaftlichen Bachelorabschluss absolvieren die Module 9_Wiwi 1 und 9_Wiwi 2. Studierende mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorabschluss absolvieren die Module 9_Sportwiss 1 und 9_Sportwiss 2:

empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	ECTS-Punkte
1-2	1	Qualitative und quantitative Forschungsmethoden	V, S	15
1	2	Individuen und Gruppen im Sport	S	9
2-3	3	Sportorganisationen und Gesellschaft	S	9
1-2	4	Sportangebot und -nachfrage	S	9
2-3	5	Sportmedien und -kommunikation	S	9
3	6	Sportrechte und -vermarktung	S	9
2	7	Angewandtes Sportmanagement	P	9
3	8	Sportmanagement-Forschung	P	9
1	9_Wiwi 1	Wirtschaftswissenschaft 1*	V	6
1	9_Wiwi 2	Wirtschaftswissenschaft 2*	V	6
1	9_Sport-wiss 1	Lehr- und Eigenrealisationskompetenz im Sport**	V	6
1	9_Sport-wiss2	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports**	V	6
4	10	Modul Master-Arbeit (Masterarbeit und falls im Modulhandbuch oder in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen evtl. weitere Veranstaltungen bzw. Leistungen) (davon 27 ECTS für Masterarbeit)	S	30

* Absolventen/innen mit sportwissenschaftlichem Bachelor-Abschluss

** Absolventen/innen mit wirtschaftswissenschaftlichem Bachelor-Abschluss

Artikel 2

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/22.

Tübingen, den 06.10.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Studiengangs gemäß der Magisterprüfungsordnung der Evangelisch Theologischen Fakultät der Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehende Satzung der Universität Tübingen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Studiengangs gemäß der Magisterprüfungsordnung der Evangelisch Theologischen Fakultät der Universität Tübingen beschlossen.

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG hat der Evangelische Oberkirchenrat mit Schreiben vom 29.09.2020 die Zustimmung zur Aufhebung des Studiengangs und zu dieser Satzung erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.10.2020 erteilt.

§ 1 Aufhebung des Studiengangs

Der Studiengang gemäß der Magisterprüfungsordnung der Evangelisch Theologischen Fakultät der Universität Tübingen vom 29.10.1965 (Magisterstudiengang) wird zum 01.10.2020 aufgehoben.

§ 2 Prüfungsrechtliche Regelungen

(1) ¹Studierende können ihr Studium im Magisterstudiengang bis einschließlich 31.03.2027 mit der Magisterprüfung abschließen (Zeitpunkt, an dem die letzte Prüfungsleistung und Veranstaltung im Magisterstudiengang erbracht worden ist). ²Hierbei handelt es sich nicht um eine Frist für das rechtzeitige Erbringen einer Prüfungsleistung i.S.d. § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG.

(2) Nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt ist ein Studium im Magisterstudiengang nicht mehr möglich und der Anspruch auf Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen an der Universität Tübingen im Magisterstudiengang erlischt vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3.

(3) ¹In besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen kann auf Antrag die in Abs. 1 Satz 2 genannte Frist verlängert werden oder können als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen bzw. Prüfungen nicht mehr wie bislang angeboten werden, sachlich geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall getroffen werden; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ²Zuständig hierfür ist der für den Magisterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss der Evangelisch-Theologischen Fakultät.

§ 3 Zugangs- und Zulassungsrechtliche Regelungen

(1) ¹Auf Grund des Auslaufens des Magisterstudiengangs zum 31.03.2027 nach § 2 ist für den Magisterstudiengang gemäß der Magisterprüfungsordnung der Evangelisch Theologischen Fakultät der Universität Tübingen vom 29.10.1965 eine Rückmeldung letztmalig zum Wintersemester 2026/27 möglich. ²Danach ist die Rückmeldung in diesen Studiengang ausgeschlossen.

(2) ¹Mit Zustimmung des für den Magisterstudiengang zuständigen Prüfungsausschusses der Evangelisch-Theologischen Fakultät kann das Studium im Magisterstudiengang nach einer studienbedingten Unterbrechung (insb. wegen vorübergehendem Studienortswechsel) auch nach dem 01.10.2020 wieder aufgenommen werden, sofern die oder der Studierende zu einem beliebigen Zeitpunkt vor dem 01.10.2020 im Magisterstudiengang an der Universität Tübingen eingeschrieben war und seither durchgehend eine Einschreibung in einen verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule im In- oder Ausland bestanden hat. ²Die Frist in Absatz 1 bleibt davon unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 10.10.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.10.2020 die nachstehenden Änderungen am Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 08.10.2020 erteilt.

Artikel 1

1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. ³Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(6) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Satz 1-3 und Absatz 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

2. § 26 Abs. 1. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen für sich genommen bestanden ist. ²Die Bachelor-Arbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.

Artikel 2

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/22. ³Studierende, die ihr Studium in dem Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Bachelorprüfung in dem Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2026 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium in dem Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind

auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2022 beim Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Bachelorprüfung im Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Bachelorprüfung im Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 08.10.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.10.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 08.10.2020 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Ur- und Frühgeschichtlicher Archäologie und Archäologie des Mittelalters kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) Das Studium der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie und Archäologie des Mittelalters als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
UFGAM_BA_1	Pflicht	Einführung in die Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters	1	9
UFGAM_BA_2	Pflicht	Einführung in die Naturwissenschaftliche Archäologie	1-2	12
UFGAM_BA_3	Pflicht	Paläolithikum und Mesolithikum	2 oder 4	9
UFGAM_BA_4	Pflicht	Neolithikum	3 oder 5	9
UFGAM_BA_5	Pflicht	Bronze- und Eisenzeit	4 oder 2	9
UFGAM_BA_6	Pflicht	Mittelalter und Neuzeit	5 oder 3	9
UFGAM_BA_7	Pflicht	Ausgrabung archäologischer Denkmäler	2	9
UFGAM_BA_8	Pflicht	Theorien und Methoden	3	6
UFGAM_BA_9	Pflicht	Vertiefung in der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie und Archäologie des Mittelalters	4-5	9
UFGAM_BA_10	Pflicht	Exkursion	4	6
UFGAM_BA_11	Pflicht	Bachelormodul	6	12
Gesamt				99

Darüber hinaus müssen die Module (überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) mit insgesamt 21 LP absolviert werden.

(3) Das Studium der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie und Archäologie des Mittelalters als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
UFGAM_BA_1	Pflicht	Einführung in die Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters	1	9
UFGAM_BA_3	Pflicht	Paläolithikum und Mesolithikum	2 oder 4	9
UFGAM_BA_4	Pflicht	Neolithikum	3 oder 5	9
UFGAM_BA_5	Pflicht	Bronze- und Eisenzeit	4 oder 2	9
UFGAM_BA_6	Pflicht	Mittelalter und Neuzeit	5 oder 3	9
UFGAM_BA_7	Pflicht	Ausgrabung archäologischer Denkmäler	4	9
UFGAM_BA_8	Pflicht	Theorien und Methoden	5	6
Gesamt				60

2. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

Eine Orientierungsprüfung ist nicht vorgesehen.

3. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

Eine Zwischenprüfung ist nicht vorgesehen.

4. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den bis zum fünften Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Modulen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den bis zum fünften Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Modulen.

Artikel 2

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/22. ³Studierende, die ihr Studium in dem Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Bachelorprüfung in dem Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2026 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium in dem Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind

auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2022 beim Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Bachelorprüfung im Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Bachelorprüfung im Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 08.10.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (bis Wintersemester 2021/22 Bezeichnung des Studiengangs „Archäologie des Mittelalters mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)“) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer [7 und] 9, 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.20.2020 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 08.10.2020 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studiumumfang

§ 4 Akademischer Grad

C. Masterstudiengang

§ 5 Aufbau des Masterstudiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

D. Prüfungsleistungen im Masterstudiengang

I. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 8 Abschlussmodul

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

E. Fristen für Prüfungen im Masterstudiengang

§ 10 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 11 Frist für den Studienabschluss

F. Mastergesamtnote , Zeugnis und weitere Nachweise

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise

G. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Der Allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach **Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters** oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note **2,5**. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. ³Es wird daher vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. ⁴Den Studierenden werden englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen empfohlen.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Arts (M. A.) Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung durch die Masterprüfung nachzuweisenden spezifischen Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach/Fachgebiet Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit. ²Das Studium des Master of Arts (M. A.) hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (im Folgenden: CP, für Credit Points).

§ 4 Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Masterstudienganges wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

C. Masterstudiengang

§ 5 Aufbau des Masterstudiengangs

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Tabelle A: Studiengang (ohne Profillinie):

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	Prüfungsleistung	LP
AdM_MA_1	Pflicht	Vertiefung Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit I: Theorie und Methoden	1. FS	schriftlich	12
AdM_MA_2	Pflicht	Fachinformatik und Vermessungstechnik	1. FS	schriftlich	6
AdM_MA_3	Pflicht	Mittelalter und neuzeitarchäologische Praxis: Grabung und Bauforschung	2. + 3. FS	-	12
AdM_MA_4	Pflicht	Methoden und Quellen der Nachbarfächer	2. FS	schriftlich oder mündlich	6
AdM_MA_5	Wahlpflicht	Geschichte des Mittelalters	1. FS	schriftlich	12
AdM_MA_6	Wahlpflicht	Geschichte des Mittelalters	1. FS	Schriftlich und/oder mündlich	12
AdM_MA_7	Pflicht	Vertiefung Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit II: Siedlungs-, Landschafts- und Wirtschaftsarchäologie	2. FS	schriftlich	12
AdM_MA_8	Pflicht	Vertiefung Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit III: Archäologie von Gesellschaft und Ideologie	3. FS	schriftlich	12
AdM_MA_9	Pflicht	Mittelalter- und neuzeitarchäologische Exkursion	2. FS	schriftlich oder mündlich	6
AdM_MA_10	Pflicht	Denkmalpflege und Museologie	3. FS	schriftlich oder mündlich	12

AdM_MA_11	Pflicht	Abschlussmodul	4. FS	schriftlich und mündlich	30
		Summe Leistungspunkte			120

Tabelle B: Studiengang (mit Profillinie Digital Humanities):

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	Prüfungsleistung	LP
AdM_MA_1	Pflicht	Vertiefung Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit I: Theorie und Methoden	1. FS	schriftlich	12
AdM_MA_3	Pflicht	Mittelalter- und neuzeitarchäologische Praxis: Grabung und Bauforschung	2. + 3. FS	-	12
AdM_MA_5	Wahlpflicht	Geschichte des Mittelalters	1. FS	schriftlich	12
AdM_MA_6	Wahlpflicht	Geschichte des Mittelalters	1. FS	Schriftlich und/oder mündlich	12
AdM_MA_7	Pflicht	Vertiefung Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit II: Siedlungs- Landschafts- und Wirtschaftsarchäologie	2. FS	schriftlich	12
AdM_MA_8	Pflicht	Vertiefung Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit III: Archäologie von Gesellschaft und Ideologie	3. FS	schriftlich	12
MA-DiHu-01	Pflicht	Grundlagen der Digital Humanities	1.+2. FS	schriftlich und/oder mündlich	9
MA-DiHu-02	Pflicht	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities (Text, Raum oder Objekt)	2.+3. FS	schriftlich und/oder mündlich	12
MA-DiHu-03	Pflicht	Praxis der Digital Humanities	3. FS	schriftlich und/oder mündlich	9
AdM_MA_11	Pflicht	Abschlussmodul	4. FS	schriftlich und mündlich	30
		Summe Leistungspunkte			120

Tabelle C: Studiengang (mit Profillinie Museum und Sammlungen):

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	Prüfungsleistung	LP
AdM_MA_1	Pflicht	Vertiefung Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit I: Theorie und Methoden	1. FS	schriftlich	12
AdM_MA_3	Pflicht	Mittelalter- und neuzeitarchäologische Praxis: Grabung und Bauforschung	2. + 3. FS	-	6
AdM_MA_5	Pflicht	Geschichte des Mittelalters	1. FS	schriftlich	12
AdM_MA_6	Pflicht	Geschichte des Mittelalters	1. FS	Schriftlich und/oder mündlich	12
AdM_MA_7	Pflicht	Vertiefung Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit II: Siedlungs- Landschafts- und Wirtschaftsarchäologie	2. FS	schriftlich	12
AdM_MA_8	Pflicht	Vertiefung Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit III: Archäologie von Gesellschaft und Ideologie	3. FS	schriftlich	12
MA-MuSa-01	Pflicht	Museumsgeschichte und -theorie	1.+2. FS	schriftlich und/oder mündlich	9
MA-MuSa-02	Pflicht	Studienprojekt Museum & Sammlungen	2.+3. FS	schriftlich und/oder mündlich	12
MA-MuSa-03	Pflicht	Ausstellung und Sammlungen im disziplinären Kontext	3. FS	schriftlich und/oder mündlich	9
AdM_MA_11	Pflicht	Abschlussmodul	4. FS	schriftlich und mündlich	30
		Summe Leistungspunkte			120

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Abschlussprüfung, mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und / oder zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu

spezifizieren. ³Für die Profillinie „Museum & Sammlungen“ sowie „Digital Humanities“ können die Regelungen auch in einem gesonderten Modulhandbuch für die Profillinie „Museum & Sammlungen“ bzw. „Digital Humanities“ getroffen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

D. Prüfungsleistungen im Masterstudiengang

I. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 8 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 21 CP auf die Masterarbeit und 9 CP auf die mündliche Prüfung. ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung sind in § 28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

(2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 4 Monate.

(3) Abweichend von § 19 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls die Masterarbeit mit 70 Prozent und die mündliche Prüfung zur Masterarbeit mit 30 Prozent gewichtet.

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der Leistungspunkte der folgenden in der Modultabelle genannten Module: AdM_MA_1-10; sowie bei Wahl der Profillinie „Museum & Sammlungen“ das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-MuSa-01 (9 ECTS), MA-MuSa-02 (12 ECTS) und MA-MuSa-03 (9 ECTS); bei Wahl der Profillinie „Digital Humanities“ das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-DiHu-01 (9 ECTS), MA-DiHu-02 (12 ECTS) und MA-DiHu-03 (9 ECTS).

E. Fristen für Prüfungen im Masterstudiengang

§ 10 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

Fristen für die Erbringung von Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 11 Frist für den Studienabschluss

Eine Frist für den Studienabschluss ist derzeit nicht vorgesehen.

F. Mastergesamtnote , Zeugnis und weitere Nachweise

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis erfolgen. Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-MuSa-01 (9 ECTS), MA-MuSa-02 (12 ECTS) und MA-MuSa-03 (9 ECTS).
- Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis erfolgen. Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-DiHu-01 (9 ECTS), MA-DiHu-02 (12 ECTS) und MA-DiHu-03 (9 ECTS).

G. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2021/22. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Studiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2025 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2022 beim Prüfungsamt für den Studiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Studiengang Archäologie des Mittelalters und der

Neuzeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen.⁵ Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Studiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen.⁶ Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet.⁷ Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.⁸ Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 08.10.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer [7 und] 9, 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.10.2020 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 08.10.2020 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

C. Masterstudiengang

§ 5 Aufbau des Masterstudiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

D. Prüfungsleistungen im Masterstudiengang

I. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 8 Abschlussmodul

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

E. Fristen für Prüfungen im Masterstudiengang

§ 10 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 11 Frist für den Studienabschluss

F. Mastergesamtnote , Zeugnis und weitere Nachweise

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise

G. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Der Allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach **Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters** oder ein

gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note **2,5**.²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen.⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2)¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist deutsch.²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.³Es wird daher vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.⁴Den Studierenden werden englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1)¹Das Studium des Master of Arts (M. A.) Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung durch die Masterprüfung nachzuweisenden spezifischen Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach/Fachgebiet Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie.²Das Studium des Master of Arts (M. A.) hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2)¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester.²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (im Folgenden: CP, für Credit Points).

§ 4 Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

C. Masterstudiengang

§ 5 Aufbau des Masterstudiengangs

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Tabelle A: Studiengang (**ohne** Profillinie):

Modul-nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	Prüfungsleistung	LP
UFG_MA_1	Pflicht	Vertiefung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie I: Theorie und Methoden	1. FS	schriftlich	12
UFG_MA_2	Pflicht	Fachinformatik und Vermessungstechnik	1. FS	schriftlich	6
UFG_MA_3	Pflicht	Archäologische Praxis	2. + 3. FS	-	12
UFG_MA_4	Pflicht	Naturwissenschaftliche Archäologie	2. FS	schriftlich oder mündlich	6
UFG_MA_5	Pflicht	Modul aus Nachbar- oder Hilfswissenschaften	1. FS	schriftlich	12
UFG_MA_6	Pflicht	Vertiefung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie II: Siedlungs- Landschafts- und Wirtschaftsarchäologie	2. FS	schriftlich	12
UFG_MA_7	Pflicht	Vertiefung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie III: Archäologie von Gesellschaft und Ideologie	3. FS	schriftlich	12
UFG_MA_8	Pflicht	Exkursion	2. FS	schriftlich oder mündlich	6
UFG_MA_39	Pflicht	Denkmalpflege und Museologie	3. FS	schriftlich oder mündlich	12
UFG_MA_10	Pflicht	Abschlussmodul	4. FS	schriftlich und mündlich	30
		Summe Leistungspunkte			120

Tabelle B: Studiengang (mit Profillinie Digital Humanities):

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	Prüfungsleistung	LP
UFG_MA_1	Pflicht	Vertiefung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie I: Theorie und Methoden	1. FS	schriftlich	12
UFG_MA_3	Pflicht	Archäologische Praxis	2. + 3. FS	-	12
UFG_MA_5	Pflicht	Modul aus Nachbar- oder Hilfswissenschaften	1. FS	schriftlich	12
UFG_MA_6	Pflicht	Vertiefung Archäologie des Mittelalters II: Siedlungs- Landschafts- und Wirtschaftsarchäologie	2. FS	schriftlich	12
UFG_MA_7	Pflicht	Vertiefung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie III: Archäologie von Gesellschaft und Ideologie	3. FS	schriftlich	12
MA-DiHu-01	Pflicht	Grundlagen der Digital Humanities	1.+2. FS	schriftlich und/oder mündlich	9
MA-DiHu-02	Pflicht	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities (Text, Raum oder Objekt)	2.+3. FS	schriftlich und/oder mündlich	12
MA-DiHu-03	Pflicht	Praxis der Digital Humanities	3. FS	schriftlich und/oder mündlich	9
UFG_MA_10	Pflicht	Abschlussmodul	4. FS	schriftlich und mündlich	30
		Summe Leistungspunkte			120

Tabelle C: Studiengang (mit Profillinie Museum und Sammlungen):

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester		LP
UFG_MA_1	Pflicht	Vertiefung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie I: Theorie und Methoden	1. FS	schriftlich	12
UFG_MA_3	Pflicht	Archäologische Praxis	2. + 3. FS	-	12
UFG_MA_5	Pflicht	Modul aus Nachbar- oder Hilfswissenschaften	1. FS	schriftlich	12
UFG_MA_6	Pflicht	Vertiefung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie II: Siedlungs- Landschafts- und Wirtschaftsarchäologie	2. FS	schriftlich	12
UFG_MA_7	Pflicht	Vertiefung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie III: Archäologie von Gesellschaft und Ideologie	3. FS	schriftlich	12

MA-MuSa-01	Pflicht	Museumsgeschichte und -theorie	1.+2. FS	schriftlich und/oder mündlich	9
MA-MuSa-02	Pflicht	Studienprojekt Museum & Sammlungen	2.+3. FS	schriftlich und/oder mündlich	12
MA-MuSa-03	Pflicht	Ausstellung und Sammlungen im disziplinären Kontext	3. FS	schriftlich und/oder mündlich	9
UFG_MA_10	Pflicht	Abschlussmodul	4. FS	schriftlich und mündlich	30
		Summe Leistungspunkte			120

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Abschlussprüfung, mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und / oder zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für die Profillinie „Museum & Sammlungen“ sowie „Digital Humanities“ können die Regelungen auch in einem gesonderten Modulhandbuch für die Profillinie „Museum & Sammlungen“ bzw. „Digital Humanites“ getroffen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

D. Prüfungsleistungen im Masterstudiengang

I. **Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

§ 8 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 21 CP auf die Masterarbeit und 9 CP auf die mündliche Prüfung. ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung sind in § 28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

(2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 4 Monate.

(3) Abweichend von § 19 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls die Masterarbeit mit 70 Prozent und die mündliche Prüfung zur Masterarbeit mit 30 Prozent gewichtet.

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der Leistungspunkte der folgenden in der Modultabelle genannten Module: UFG_MA_1-9; sowie bei Wahl der Profillinie „Museum & Sammlungen“ das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-MuSa-01 (9 ECTS), MA-MuSa-02 (12 ECTS) und MA-MuSa-03 (9 ECTS); bei Wahl der Profillinie „Digital Humanities“ das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-DiHu-01 (9 ECTS), MA-DiHu-02 (12 ECTS) und MA-DiHu-03 (9 ECTS).

E. Fristen für Prüfungen im Masterstudiengang

§ 10 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

Fristen für die Erbringung von Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 11 Frist für den Studienabschluss

Eine Frist für den Studienabschluss ist derzeit nicht vorgesehen.

F. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung vorgesehenen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis erfolgen. Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-MuSa-01 (9 ECTS), MA-MuSa-02 (12 ECTS) und MA-MuSa-03 (9 ECTS).

- Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis erfolgen. Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-DiHu-01 (9 ECTS), MA-DiHu-02 (12 ECTS) und MA-DiHu-03 (9 ECTS).

G. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/22. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2025 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2022 beim Prüfungsamt für den Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Studiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 08.10.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor